

Geschäft 4373C

**Teilrevision des Geschäftsreglement des
Einwohnerrates vom 16. September 2015**

sowie

Geschäft 4572A

**Beantwortung des Verfahrenspostulats
von Florian Spiegel, SVP, betreffend
Geschäftsreglement §16 Büro**

Geschäft 4574A

**Beantwortung des Verfahrenspostulats
von Florian Spiegel, SVP,
betreffend Geschäftsreglement §22 GPK**

und

Geschäft 4650A

**Beantwortung des Verfahrenspostulats von der
Geschäftsprüfungskommission, betreffend
§22 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates
(zusätzliche Kompetenz für die
Geschäftsprüfungskommission)**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 22. Mai 2023 und **23. Oktober 2023**

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	5
3. Antrag	7

Beilage/n

- Synopse zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, 2. Lesung

1. Ausgangslage

Geschäft 4572

Am 16. Juni 2021 hat Florian Spiegel, SVP, das Verfahrenspostulat betreffend Geschäftsreglement §16 Büro mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Antrag

Der § 16 wird wie folgt ergänzt:

§16 Büro

Abs. 2 m. Es budgetiert die Parlamentsausgaben.

Begründung

Verwaltung und Gemeinderat haben bis Dato das Budget für den Einwohnerrat erstellt und geplant. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Gewaltentrennung zwischen der Legislative und der Exekutive. Verwaltung und Gemeinderat haben am Anfang der Untersuchung über den Schulrat Kindergarten und Primarstufe der Sub-GPK unter der Leitung von Herr Stocker Arnet die finanziellen Mittel für eine externe Beratung und Unterstützung blockiert. Diese Einflussnahme auf die höchsten Kontrollorgane der Einwohnergemeinde dürfen nicht möglich sein. Es ist wichtig, dass der Einwohnerrat über sein Büro die Budgetierung der Parlamentsausgaben selber plant und diese unabhängig von Verwaltung und Gemeinderat freigeben kann.

An der Einwohnerratssitzung vom 15. Juni 2022 wurde das Verfahrenspostulat überwiesen.

Geschäft 4574

Am 16. Juni 2021 hat Florian Spiegel, SVP, das Verfahrenspostulat betreffend Geschäftsreglement §22 GPK mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Antrag

Der § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 Geschäftsprüfungskommission

Abs. 2 von Akten einen besonderen Bericht erstellen (§ 103 Abs. 1 GG).

Begründung

Im Geschäftsreglement des Einwohnerrates finden wir den Verweis auf §100 Abs. 2 GG sowohl bei der FIREKO wie auch bei der GPK. Vergleicht man diese mit dem Gemeindegesetz erkannt bei das §100 unter 3.3.1.6.1 Die Rechnungsprüfungskommission zu finden ist. Bei 3.3.1.6.2 Die Geschäftsprüfungskommission ist es § 103 Abs. 1 weshalb dies im Geschäftsreglement angepasst werden muss.

An der Einwohnerratssitzung vom 20. Oktober 2021 wurde das Verfahrenspostulat überwiesen.

Geschäft 4650

Am 21. November 2022 hat die Geschäftsprüfungskommission das Verfahrenspostulat betreffend §22 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates (zusätzliche Kompetenzen für die Geschäftsprüfungskommission) mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Antrag

§ 22 Abs. 4 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates wird wie folgt ergänzt:

« ...und kann hierfür in eigener Kompetenz externe Beratungsstellen und unabhängige Expertinnen und Experten beiziehen».

Begründung

Ähnlich wie die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission kann auch die Geschäftsprüfungskommission für die Bewältigung ihrer reglementarischen Aufgaben auf externe Beratungsstellen oder unabhängige Expertisen angewiesen sein, zumal es sich bei der Geschäftsprüfungskommission um eine Milizbehörde handelt.

Gemäss geltendem Recht ist ein solcher Beizug von externen Beratungsstellen und unabhängigen Expertinnen und Experten indessen nur im Rahmen des von der Verwaltung und vom Gemeinderat für sämtliche Einwohnerratskommissionen geplanten Budgets möglich, was zum einen den Beizug von externen Beratungsstellen und unabhängigen Expertinnen und Experten wesentlich erschwert sowie insbesondere den spontanen Beizug von externen Beratungsstellen und unabhängigen Expertinnen und Experten (da nicht bereits im Voraus budgetiert) faktisch verunmöglicht und zum anderen auch unter dem Blickwinkel der Gewaltentrennung als äusserst fragwürdig erscheint.

Es ist daher wichtig, dass der Geschäftsprüfungskommission analog der entsprechenden Befugnis der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (vgl. § 21 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates) die Kompetenz erteilt wird, für die Bewältigung ihrer Aufgaben selber externe Beratungsstellen und unabhängige Expertinnen und Experten auf Kosten der Gemeinderechnung beauftragen zu dürfen.

An der Einwohnerratssitzung vom 25. Januar 2023 wurde das Verfahrenspostulat überwiesen.

2. Erwägungen

Aufgrund der überwiesenen Verfassenspostulate ist eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates nötig. Dies betrifft folgende Bestimmungen:

§ 16 Büro: Budgetierung der Parlamentsausgaben

Geschäft 4572

Das Büro hat mit dem Bereichsleiter Finanzen – Informatik – Personal, **und mit den Juristen der Gemeinde und des Kantons**, abgeklärt, welche Auswirkungen es hätte, wenn das Büro die Budgetierung der Parlamentsausgaben selbst regelt, wie dies der Postulant verlangt.

Gemäss Finanzhandbuch des Kantons werden Parlamentsausgaben in der Funktion 0110 Legislative verbucht. Im Budget 2021 der Gemeinde Allschwil sah dies folgendermassen aus (die Konti und Zahlen in den Budgets 2022 und 2023 sind ähnlich).

Koto	Funktion	CHF	Inhalt
0110	Legislative	313'880.00	
0110 3000	Behörden und Kommissionen	165'000.00	Sitzungsgelder gemäss Reglement und Verordnung bez. Entschädigung der Behörden, Kommissionsionen und nebenamtlichen Funktionen.
0110 3050	AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	8'000.00	Gesetzliche Sozialabgaben ausgelöst durch die Kostenart 3000
0110 3053	Unfallversicherungen	80.00	
0110 3054	Familienausgleichskasse	1'700.00	
0110 3099	Sonstiger Personalaufwand	7'500.00	Abschiedsgeschenke Komm. & ER-Mitglieder CHF 1'500, ER Abschluss Anlass 6'000
0110 3102	Drucksachen, Publikationen	25'000.00	Abstimmungsmaterial (Erläuterungen kommunal CHF 4'000 / Stimmzettel kommunal CHF 1'000 / Material (Couvert, Stimmrechtsausweis) CHF 20'000)
0110 3109	Übriger Material- und Warenaufwand	500.00	Übriger Materialaufwand Wahlbüro CHF 500
0110 3111	App, Masch, Geräte, Fahrz, Werkz	1'000.00	Ersatz Zahlmaschiene
0110 3130	Dienstleistungen Dritter	50'400.00	Protokolle ER-Sitzungen CHF 13'000 / Protokolle Kommissionssitzungen (2 Kommissionen x 12 Sitzungen x CHF 600) CHF 14'400 / Verpackung und Versand WBZ & Grolimund 17'000 / Easyvote CHF 6'000
0110 3132	Honor ext Berater, Gutachter, Fachexp	45'500.00	Revisionsstelle BDO CHF 35'000 / Div. Gutachten Einwohnerrat CHF 10'500
0110 3151	Unterh App, Masch, Geräte, Fahrz, Werkz	500.00	Unterhalt Zahlmaschinen Wahlbüro CHF 500
0110 3170	Reisekosten und Spesen	8'700.00	Getränke und Verpflegung ER CHF 7'500 / Kommissions-, Behördenessen CHF 1'200

Daraus ergibt sich, dass (1) die Kosten der Legislative sich in gebundenen und ungebundenen Kosten unterscheiden. Gebundene Ausgaben haben im Budget lediglich einen orientierenden Charakter und (2) nicht alle Kosten der Legislative Parlamentsausgaben sind. Ungebundene Kosten die vollumfänglich dem Einwohnerrat unterliegen könnten und als Parlamentsausgaben bezeichnet werden könnten sind: der sonstige Personalaufwand (Kostenart 3099), diverse Gutachten Einwohnerrat (z. T. Kostenart 3132) und Getränke und Verpflegung ER (z. T. Kostenart 3170). Zusammengerechnet bilden diese so ungefähr 8% der Legislative Ausgaben (ungefähr CHF 26'000).

Gemäss Gemeindegesetz (GemG; SGS 180, § 158 Absatz 1) stellt der Gemeinderat das Budget für das kommende Rechnungsjahr auf. Dieses ist bei Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation dem Einwohnerrat vorzulegen. Im Rahmen seiner Stellung als Verwaltungsbehörde obliegt es somit dem Gemeinderat einen Budgetentwurf aufzustellen; dem Einwohnerratsbüro kommt keine solche Kompetenz zu. Weiterhin, da das

Einwohnerrat-Büro kein Organ der Gemeinde ist im Sinne des Gemeindegesetzes (§ 6 Abs. 1), ist das Budgetieren des Einwohnerrat-Büros nicht möglich bzw. zulässig.

Da es dem Postulanten aber insbesondere darum geht, dass auch die Geschäftsprüfungskommission in Eigenkompetenz externe Beratungsstellen und unabhängige Expertinnen und Experten für die Überwachung der richtigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden beiziehen kann, ist mit der Umsetzung des entsprechenden Postulats (Geschäft 4650) auch das Anliegen von Florian Spiegel erfüllt, davon unabhängig kann das Büro oder jedes andere Ratsmitglied im Hinblick auf die Budgetdebatte ein Budgetpostulat einreichen und eine Erhöhung der vom Gemeinderat vorgehesehen Parlamentsausgaben beantragen.

Das Büro **empfiehlt** deshalb, dieses Postulat **abzulehnen**.

§ 22 Geschäftsprüfungskommission

Geschäft 4574

In Abs. 2 wird der falsche Hinweis der Regelung auf eine Bestimmung im Gemeindegesetz korrigiert. § 103 und nicht § 100 Abs. 2 Gemeindegesetz regelt die Befugnisse der kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen.

Das Büro empfiehlt, dieses Postulat anzunehmen.

Geschäft 4650

In § 22 wird der Geschäftsprüfungskommission anlehnend an die Regelung bei der Finanz- und Rechnungsprüfungskommissionen ausdrücklich die Kompetenz erteilt, externe Beratungsstellen und unabhängige Expertinnen und Experten für die Überwachung der richtigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsmässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden beizuziehen.

Das Büro ist der Meinung, damit die Geschäftsprüfungskommission für alle ihre Tätigkeiten die Möglichkeit hat externe Beratungsstellen und Expertinnen und Experten beizuziehen, dass die von der Geschäftsprüfungskommission vorgeschlagene Ergänzung nicht unter Absatz 4 integriert werden soll, sondern unter einem eigenen neuen Absatz 7. Dies anlehnend an die Handhabung bei der Finanz- und Rechnungsprüfungskommissionen unter §21, Abs. 2. Das Büro ist auch der Meinung, diese Regelung analog zu formulieren wie bei der Finanz- und Rechnungsprüfungskommissionen unter §21, Abs. 2. Vom Jurist der Gemeinde erhielt das Büro noch zusätzliche Information: Die Streichung von «in eigener Kompetenz» im Verfahrenspostulatsantrag der GPK ändert nichts am Recht, Expertinnen und Experten beizuziehen. Durch die Erwähnung dieses Rechts entsteht bereits die Kompetenz zum Beizug.

Das Büro konnte zusätzlich mit dem Bereichsleiter Finanzen – Informatik – Personal folgendes abklären: Sofern die Verwaltung (Kontoverantwortlich VWF) von der Geschäftsprüfungskommission eine realistische Schätzung für die geplanten Ausgaben für das Folgejahr jeweils bis Ende Mai erhält, wird die Verwaltung diesen Betrag im Budget erfassen. **Vom Jurist der Gemeinde erhielt das Büro noch zusätzliche Informationen: Wie bei der Tätigkeit von Verwaltungsstellen kann auch die Geschäftsprüfungskommission das Budget in Ausnahmefällen überziehen, wenn sie dies im Rahmen der Rechnung begründen kann. Ein Budgetüberzug bzw. ein Nachtragskredit gilt nur dann mit der Jahresrechnung als genehmigt, wenn das Budget für den ausgewiesenen Zweck in ungenügender Höhe vorhanden ist. Neue Ausgaben welche im Budget nicht berücksichtigt sind, können nicht ausgelöst werden.**

Das Büro beantragt deshalb, folgende Variante anzunehmen:

⁷Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben externe Beratungsstellen und unabhängige Expertinnen und Experten beziehen

Mit diesen vorgeschlagenen Anpassungen des Geschäftsreglements werden die Verfahrenspostulate betreffend Geschäftsreglement § 16 Büro, Geschäftsreglement § 22 GPK, sowie betreffend § 22 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates (zusätzliche Kompetenz für die Geschäftsprüfungskommission) vollständig erfüllt, weshalb sie als erledigt abgeschrieben werden können.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen das Büro des Einwohnerrates

zu beschliessen:

1. Die Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates wird beschlossen.
2. Das Verfahrenspostulat von Florian Spiegel, SVP, vom 16.06.2021, betreffend Geschäftsreglement § 16 Büro, Geschäft 4572, wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Verfahrenspostulat von Florian Spiegel, SVP, vom 16.06.2021, betreffend Geschäftsreglement § 22 GPK, Geschäft 4574, wird als erledigt abgeschrieben.
4. Das Verfahrenspostulat der Geschäftsprüfungskommission, vom 21.11.2022, betreffend § 22 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates (zusätzliche Kompetenz für die Geschäftsprüfungskommission), Geschäft 4650, wird als erledigt abgeschrieben.

BÜRO DES EINWOHNERRATES ALLSCHWIL

Präsident:

1. Vizepräsident:

René Amstutz

Stephan Wolf